



EUROPA first

Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger

Die Rede des Bundespräsidenten vor dem Europaparlament wurde mit standing ovations bedankt. Das unverbrüchliche Bekenntnis zu Europa macht Mut.

Weniger Gefallen findet der von der Kommission zuletzt artikulierte Wunsch, in verschiedenen Materien vor einer nationalen Gesetzgebung ein Verfahren vor der Kommission einzuführen, welches die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Grundfreiheiten, insbesondere die Dienstleistungsfreiheit prüfen soll.

Die Bevormundung des nationalen Gesetzgebers durch eine europäische Verwaltungsbehörde ist absolut undenkbar.

Sie verstößt gegen das Prinzip der Gewaltentrennung, weil es mit unserem Verfassungsverständnis unvereinbar ist, dass eine Verwaltungsbehörde den Gesetzgeber determiniert. Sie desavouiert den Europäischen Gerichtshof, weil die Verhältnismäßigkeitsprüfung dort gut aufgehoben ist. Sie ist ein weiterer Versuch, die sektoralen Regelungen der Niederlassungsrichtlinie auszuhebeln, weil es kein Gewerbe, keinerlei Dienstleistung und keinerlei sonstige unternehmerische Tätigkeit gibt, die national wie innerhalb der Union freier ist, als der Beruf des Rechtsanwaltes. Der Verstoß ist auch durch den EUV nicht gedeckt: Das Subsidiaritätsprinzip des Artikel 5 Abs 3 EUV begrenzt den Kompetenzbereich der EU auf jene Fälle, in denen die Mitgliedsstaaten die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen nicht ausreichend verwirklichen können und dies auf höherer EU-Ebene besser gewährleistet ist. Das eröffnet zwar auch eine Präventivkontrolle, aber eben nur unter den genannten strengen Voraussetzungen. Die Schaffung einer Selbstkompetenz im Wege einer Richtlinie steht der Kommission nicht zu.

In Zeiten wie diesen, ist das ein denkbar schlechtes Signal aus Brüssel!